

Bauleitplanung

Umweltplanung

Planungsbezogene Dienstleistung

Artenschutzrechtliche Prüfung

**Bebauungsplan Nr. 60 „Am Stork“
der Stadt Wetter**

Auftraggeber:

Stadt Wetter

Fachbereich 4, Stadtentwicklung

REGIO GIS + PLANUNG

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Beratender Ingenieur

Niederrheinallee 309 • 47506 Neukirchen-Vluyn • Tel.: 0 28 45 / 94 197 70 • Fax :0 28 45 / 94 197 79

Bearbeitungsstand

April 2009

zum Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) S. Overbeck

Dipl.- Landschaftsök. F. Szymkowiak

Cand.-Ing. U.-Chr. Unterberg

1.	Aufgabenstellung	4
2	Planungsrelevante Arten	5
2.1	Datengrundlagen	5
2.2	Gebietsbeschreibung	6
2.3	Beschreibung der potentiell vorkommenden Arten	9
2.4	Vorhabensbeschreibung	14
3	Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung	16
4	Zusammenfassung	68
	Literatur	69

1. Aufgabenstellung

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde das nationale Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS RL) angepasst. Zentraler Bestandteil ist der § 42 BNatSchG, in dem die Verbotstatbestände sowie die Freistellung und die Ausnahme von diesen Verboten geregelt sind. Gemäß des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Handlungen generell verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Hierbei sind die national geschützten Arten pauschal von den Verboten freigestellt (§ 42 (5) BNatSchG). Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung, die ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Auch baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2008, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird.

Kann innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht nachgewiesen werden, dass die ökologische Funktion aufrecht erhalten werden, können unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten erteilt werden (§ 42 (8) BNatSchG).

Durch den Bebauungsplan wird Planungsrecht für die Überbauung von gering- hochwertigen Biototypen geschaffen, die potentiell Bestandteil der Lebensstätten planungsrelevanter Arten sind. Durch die Realisierung der Planung werden Waldbereiche, Grünlandbereiche ,aber vor allem Ackerflächen überbaut. Im Folgenden wird daher für die in dem Geltungsbereich potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten entsprechend des Worst-Case Ansatzes (vgl. LB Straßen NRW 2008) eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Für die einzelnen Arten wird die Prüfung im folgenden Kapitel verbal argumentativ abgearbeitet.

übersichtlich tabellarisch zusammengestellt. Die textlichen Beschreibungen werden durch eine Karte ergänzt, in der die Lebensräume, sowie die Konflikte und Maßnahmen dargestellt werden.

2.2 Gebietsbeschreibung

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die bestehende Bebauung beschränkt sich auf Einzelhöfe und Einzelhausbebauung, vorwiegend im östlichen Teil des Gebietes. Der nördliche Bereich ist durch den Gebäudekomplex des Berufsbildungswerkes des Evangelische Stiftes Volmarstein geprägt.

Die nördliche Begrenzung des Untersuchungsraumes bilden die B 234 (Schwelmer Str.) und die östlich an den Verteilerkreis angrenzende L 807 (Vogelsanger Str.). Aufgrund des abfallendes Reliefs ist die straßenbegleitende Böschung steil zur Straße hin geneigt und als Gehölzstreifen mit überwiegend Stangenholz (BD370ta3-5) und im westlichen Bereich als einreihige Heckenstruktur (BD 70kb) zu charakterisieren. Die Grünfläche innerhalb des Verteilerkreises lässt sich als Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand (VAmr4) beschreiben. Das Straßenbegleitgrün innerhalb des Anschlusspunktes Vogelsanger Straße stellt sich als dicht bewachsenes, mittelmäßig strukturiertes Feldgehölz unterschiedlicher Artenzusammensetzung mit Stangenholz (BA70ta3-5 m) dar.

Südlich des straßenbegleitenden Böschungsbereiches schließen Wirtschaftsgrünlandflächen an. Sowohl die weiter nördlich gelegene Wiesenfläche als auch die westlich anschließende Weidefläche sind als artenarme Intensivwiese (EAXd2) bzw. als artenarme Intensivweide (EBXd2) zu beschreiben.

Der süd-östlich angrenzende Gebäudekomplex des Berufsbildungswerkes ist immer wieder durch intensiv genutzte Grünflächen und Gehölzstrukturen untergliedert. Die Grünflächen stellen sich überwiegend als intensiv genutzte Rasenflächen (HM mc1) dar, die von unterschiedlichen Gehölzstrukturen wie intensiv geschnittene Hecken, (BD70kb, BD70kd4) und Baumgruppen (BF90ta1-2) eingerahmt oder begleitet sind. Im nördlichen Bereich dieses Komplexes befinden sich kleine Flächen die als Baumschule genutzt werden. Diese Flächen besitzen keine geschlossene Krautschicht (HJ10q). Die südlich anliegende Straße „Auf den Eichen“ ist von Eichen und Linden in Form einer Allee (BH90ta1-2) gesäumt. Nördlich und südlich der Straße befinden sich außerdem vereinzelt Solitärgehölze (Buche, Linde) mit starkem Baumholz (BF90ta11).

Westlich des Komplexes des Berufsbildungswerkes, westlich entlang des asphaltierten Weges „Vordere Heide“, schließen große intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (HA04) an. Diese überwiegend ausgeräumten Ackerflächen sind nur selten durch Gebüschstrukturen (BB070) gegliedert. Lediglich in den Randbereichen entlang der Wegeführungen sind vereinzelt Gehölzstrukturen (BB70, BD70kb) vorhanden. Der weiter im Süden verlaufene Bach ist als bedingt naturfern (FMwf4) zu bezeichnen und wird von Hecken und Feldgehölzen (BD70kb/BA70ta1-2m) begleitet.

Südlich des Berufsbildungswerkes, südlich der Straße „Am Grünewald“ erstreckt sich ein Waldkomplex, der sich sowohl aus Laub- als auch aus Nadelwaldbereichen zusammensetzt. Der gut strukturierte Laubwaldbereich stellt sich überwiegend als Buchen-Eichenwald mit mittlerem bis starkem Baumholz (AA/AB90ta1-2g) dar. Im mittleren Bereich ist auch die Roteiche als Hauptbaumart (AO50ta1-2g) enthalten. Östlich des Laubwaldes schließt eine Schloßflur an, die einen Anteil an

BK-4610-016

„Großflächiges Waldgebiet mit Quellsiefen am Ruhr-Steilhang. Der größte Teil der Fläche wird von Buchen-Hallenbeständen mit Stammdurchmessern bis 90 cm eingenommen. Häufig sind Eichen und Bergahorne beigemischt. Auf größeren Flächen findet offensichtlich keine forstliche Bewirtschaftung statt. Die Bestände sind totholzreich, in Teilbereichen hat sich eine bereits 3 m hohe Buchen-Naturverjüngung entwickelt. Sonst kommt in der Strauchschicht die Stechpalme einzeln vor. Eine Krautschicht ist nur spärlich ausgeprägt. Im Norden und Nordosten der Fläche stocken homogene Buchenbestände mit Stammdurchmessern um 40 cm sowie Buchen-Lärchenbestände im Stangenholzalter. Auf einer Kuppe südlich des Baches befindet sich ein Eichenbestand, der ebenfalls mittleres Baumholz aufweist. Im Südwesten der Fläche liegt ein sehr steiler, nicht begehbarer Hang oberhalb der Ruhr. Hier stocken niedrigwuechsige Eichen, Birken und Robinien. Hier befinden sich mehrere ehemalige Steinbrüche mit z.T. 15 m hohen Wänden. Weiterhin treten Klippen auf, die natürlichen Charakter haben, aber möglicherweise beim Bau der Straße vor längerer Zeit künstlich entstanden sind. In der Mitte der Fläche verläuft ein steil eingekerbter Siefen mit einem 1 m breiten, beschatteten Bach mit natürlichem Verlauf. Der Bach entspringt in einer Sickerquelle, die aufgrund der Beschattung keine typische Vegetation aufweist. Südlich des Baches befindet sich das "Erbbegräbnis", ein kleiner Waldfriedhof. Im Nordwesten der Fläche befindet sich eine kleine Waldwiese. Im Biotop kommen folgende Paragraph 62-Flächen vor:

a) *Fliessende Gewaesser (FM1)*“

Nördlich des bereits oben genannten schutzwürdigen Biotop (BK-4610-016) schließen zwei weitere schutzwürdige Biotope (BK-4610-012 / BK-4609-045) der LANUV an.

BK-4610-012

„Großflächiges, reich strukturiertes Wiesental mit angrenzenden Waldbeständen. In dem Wiesental, dessen Grünland als Mähwiese und Weide genutzt wird, fließt ein 1,5 m breiter, naturnah mäandrierender Bachlauf mit fragmentarischem Ufergehölzsaum aus Erlen. Die Erlen erreichen einen Stammdurchmesser von 20-30 cm und sind z.T. mehrstämmig. Daneben kommen Uferhochstaudenfluren auf. Steinschüttungen zur Uferbefestigung treten nur selten auf. In geringem Umfang grenzen Obstwiesen an den Bach an. Die Waldbestände an den Hängen setzen sich aus unterschiedlichen Baumarten zusammen. Unterhalb von Sandberg stockt ein Buchen-Altholz sowie ein Eichen-Birkenbestand. Weiterhin treten Eichen-, Birken-, Fichten- und Roteichenbestände im schwachen Baumholzalter auf. Im Tal befinden sich mehrere Häuser, hier wurde auch ein größerer, naturferner Fischteich angelegt. Im Biotop kommen folgende Paragraph 62-Flächen vor:

a) *Fliessende Gewaesser (FM2)*“

BK-4609-045

„Großflächiges Bachtal mit Grünland und Waldflächen. Der Bach ist 1,5 m breit, hat einen naturnahen Verlauf mit Steilufern und Kolken, eine steinige Sohle und einen z.T. alten Erlensaum. Der Bach ist durch Abwässer belastet. Das an den Bach angrenzende Grünland wird als Fettweide genutzt. Am Unterhang treten Quellbereiche auf, die von Binsen dominiert werden. In Teilbereichen kommt brachgefallenes Feuchtgrünland vor.

a) Fliessende Gewässer (FM1), f) Nass- und Feuchtgrünland (EC2, EE3), g) Quellbereiche (FK2)“

Aufgrund der vorhandenen Unterlagen und der durchgeführten Potentialkartierungen ist das Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Tierarten in dem Planungsraum wahrscheinlich. Im Folgenden werden die Arten mit ihren Lebensraumsansprüchen und dem vermuteten Vorkommen aufgelistet.

Als typische Waldfledermaus bewohnt der Große Abendsegler bevorzugt Höhlen in Bäumen, nutzt aber auch Gebäude als Quartier. Baumhöhlen in Wäldern, und Parklandschaften bietet entsprechende Sommer- sowie Winterquartiere. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Landschaften, Jagdgebiete an und über Gewässern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Der große Abendsegler gilt neben der Zwergfledermaus als eine sehr häufige Art im Ruhrgebiet.

Die Zwergfledermaus ist eine Gebäude- bzw. Spaltenfledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich

werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden besiedelt. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rollladenkästen.

Potentielle Quartiere der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die im unmittelbaren Umfeld gelegenen Höfe, Gebäude und auch das nördlich gelegenen Berufsbildungswerk stellen dagegen potentielle Quartiere da. Die lichten Waldbereiche und die linearen Waldrandstrukturen im Geltungsbereich sind dagegen potentielles Jagdgebiet. So wurden bei der abendlichen Begehung mittels Ultraschall-Detektor mehrere jagende Zwergfledermäuse entlang des Waldrandes und der Straße „Am Grünewald“ gesichtet.

Vögel

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen immer seltener als Brutvogel auftritt. Er bevorzugt offene Gehölze und ist sowohl an Waldrändern und Feldgehölzen als auch in Parks und auf Friedhöfen sowie in Obst- oder Hausgärten zu finden. Der Gartenrotschwanz nistet in Baumhöhlen, nutzt aber auch Nisthilfen. Als Insektenfresser ernährt sich der Vogel vor allem von Käfern und Spinnen, die er am Boden oder in der Krautschicht erbeutet. Oft sieht man, wie er von einem der unteren Zweige zu Boden fliegt und anschließend mit der Beute wieder denselben Platz einnimmt, um weiter auf Insektenfang zu gehen.

Potentiell Nisthabitat stellt der gesamte Laubwaldbereich des Geltungsbereiches dar. Die vorhandenen stehenden Tothölzer und Altholzbestände mit abgestorbenen Ästen sind potentielle wichtige Habitatstrukturen und bieten essentielles Nahrungsangebot.

Grauspecht (Pinus canu)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Grauspecht ganzjährig als Stand- und Strichvogel auf. Wanderungen von bis zu 21 km sind nachgewiesen. Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha.

Als Habitatstruktur des Grauspechts ist der im nördlichen Geltungsbereich liegende Waldbereich zu nennen. Vor allem der Altholzbestand des Waldes stellt für die höhlenbrütende Art wichtige Habitatstruktur dar. Als Nahrungshabitat ist vor allem der südexponierte Waldrand und die Schlagflur im Geltungsbereich von Bedeutung. Die dort potentiell vorkommenden Ameisennester sind Hauptnahrungsmittel des Grauspechts.

Grünspecht (Picus viridis)

Der Grünspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard besiedelt alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände wie Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume als Brutplatz vorhanden sind. Die offene Ackerlandschaft nutzt er als Jagdhabitat.

Potentielles Nisthabitat stellt der gesamte Waldbereich dar. Als Nestbäume bevorzugt er allerdings Althölzer. Im Zuge der Begehungen sind Horstbäume sowohl im Nadel- als auch im Laubwaldbereich gesichtet worden, die als Nestbaum des Mäusebussards in Frage kommen könnten. Der gesamte Geltungsbereich stellt aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen potentielles Nahrungshabitat des Mäusebussards dar.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Sie nutzt vor allem Grünland- und Ackerflächen als Jagdgebiete. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren.

Aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen ist ein Brutvorkommen der Schleiereule im Gebiet unwahrscheinlich. Der Offenlandbereich innerhalb des Geltungsbereiches und die nördlich gelegene Schlagflur können potentiell als Nahrungssuche genutzt werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Er ist in seinem Vorkommen stark an Altwaldbestände gebunden (Alt- und Totholz, mit Ameisenvorkommen), wobei geschlossene, ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) bevorzugt werden. Für die Nisthöhlen reichen einzelne Altbäume im Bestand aus, z.T. liegen die Höhlenbäume auch in kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen. Die Nahrung besteht vor allem aus Ameisen (Larven, Puppen und Alttiere) aber auch aus holzbewohnenden Wirbellosen. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Der Schwarzspecht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet.

Grundsätzlich wäre der zum Teil lichte und hallenartig ausgebildete Laubaltholzbestand im Geltungsbereich, der wichtige Strukturen für die Anlage von Höhlen bzw. der Bruthöhlen aufweist, ein potentiell Nisthabitat. Aufgrund der geringen Größe des Waldes (ca. 8 ha) kann dieser aber nur ein kleiner Bestandteil des Bruthabitats sein und nur im Verbund mit den anderen Waldflächen funktionsfähig sein. Ein Neststandort ist aufgrund der geringen Größe des Waldes sehr unwahrscheinlich.

Sperber (Accipiter nisus)

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird.

Wiesenschafstelze (Moticilla flava)

Die Wiesenschafstelze ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Ursprünglich besiedelte die Wiesenschafstelze kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und einem ausreichenden Angebot an Singwarten (z.B. Pflanzenhorste, Zaunpfähle). Mittlerweile brütet die Wiesenschafstelze aber bevorzugt in Raps- und Getreidefeldern. Die Nahrung besteht vor allem aus kleinen Grünlandinsekten (Fliegen, Mücken, Käfer, Heuschrecken) sowie kleineren Schnecken und Würmern.

Die Ackerflächen des Untersuchungsgebietes stellen somit einen potentiellen Lebensraum sowie auch eine Rastmöglichkeit für Durchzügler im Herbst und im Frühjahr dar.

Amphibien

Gelbbauchunke (Bombina variegata)

Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen und besiedelt naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Laichgewässer stellen sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer dar, die oft nur temporär Wasser führen.

Entsprechende Biotoptypen kommen in dem Untersuchungsgebiet nicht vor. Das vorhandene Fließgewässer (Berger Bach) stellt aufgrund der Gewässerstruktur kein potentielles Laichgewässer dar. Von Vorkommen einzelner Exemplare der Gelbbauchunke am Rande des Untersuchungsgebietes wurde im Rahmen des Planungsverfahrens berichtet. Ein natürliches Vorkommen der Art ist aber als unwahrscheinlich anzusehen, da der Planungsraum nicht in den Verbreitungsbereich der Gelbbauchunke fällt und entsprechende Lebensräume fehlen. Die untere Landschaftsbehörde veranlasst derzeit eine genaue Prüfung des Vorkommens und erwägt bei der Bestätigung der Art eine Umsiedlung in einen geeigneten Lebensraum.

2.4 Vorhabensbeschreibung

Auf der überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche soll ein Gewerbebestandort für Gewerbebetriebe aus dem verarbeitenden Gewerbe, der Dienstleistungsbranche sowie flächenintensiven Logistikunternehmen erschlossen werden. Dazu werden die baulich nutzbaren Flächen des Plangebietes als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die vorhandene Bebauung wird durch die Festsetzung als Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO gesichert. Grundsätzlich sollen die verfügbaren Flächen des Gewerbebestandes für produzierende und dienstleistungsbezogenen Gewerbebetriebe vorbehalten bleiben, so dass gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO im Gewerbegebiet die Einzelhandelsnutzung und die Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine durchgängige Wohnnutzung innerhalb des Gebietes ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Bauflächen werden nach dem Abstandserlass für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8804.25.1 vom 6.6.2007) so gegliedert, dass die zulässigen baulichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen in den benachbarten schutzwürdigen Bereichen erzeugen. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-

Entlang der fußläufigen Erschließung des Gebietes wird eine Allee angelegt, die die Freiflächen südlich des Baches mit dem Freiraum westlich des geplanten Gewerbegebietes verbindet. Zugleich stellt diese Allee einen vielfältigen Lebensraum zum Beispiel als Jagdhabitat für Fledermäuse dar.

3 Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Große Abendsegler (Nyctalus noctula)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen I	Messtischblatt 4610
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Durch die Baumaßnahme werden Waldbereiche gerodet und somit zerstört. Der verbleibende Wald wird durch den Bau der Erschließungsstraße zerschnitten. Somit kann es zur Entwertung oder ggf. zum Verlust von Sommerlebensräumen des Großen Abendseglers im Wald kommen. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Aufgrund der großen Aktionsradien stellt der nord-westlich angrenzende Freiraum ebenfalls einen potentiellen Lebensraum dar. Insbesondere die große Waldfläche im Norden mit einer ähnlichen Struktur stellt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicher. Die Waldflächen sind durch eine Leitlinie (Gehölzstreifen) miteinander verbunden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Vermeidung der Störung durch Beschränkung der bauzeitlichen Tätigkeit auf die Tagstunden während der Periode von März – Oktober - Verzicht auf die frühzeitige Rodung der Waldbereiche, um einen zeitlichen Übergang bis zur Funktionsfähigkeit der Nachpflanzungen zu erreichen. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		

- Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen zur Verminderung der Lockwirkungen auf Insekten und der Irritation der Fledermäuse

3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- Waldrandentwicklung / Entwicklung von lebensraumtypischen Laubwaldflächen mit hohem Tot- und Altholzanteil durch Zwischenpflanzung von schnell totholzentwickelnden Mischbaumarten und Unterpflanzung einer Strauchschicht zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume. (A 1 / A 3)
- Anlage einer strukturreichen Gehölzfläche mit Krautsaum als insektenreiche Nahrungsfläche und lineare Gehölzstruktur (A 4)
- Waldumbau des mit nicht standortgerechten Arten bestockten Nadelwaldes (A 2)
- Anlage einer Allee (A 7)
- übergangsweise Ausbringung von Fledermauskästen

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.5 | Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? | ☐ ja | ☒ nein |

b) Streng geschützte Art:

4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.			
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Stand 28.04.2009

Nahrungsfläche und lineare Gehölzstruktur (A 4)	
	Anlage einer Allee (A 7)
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) ☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? ☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Stand 28.04.2009

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4610
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Der Verlust und die Entwertung von Teilbereichen des vorhandenen Laubwaldes und dessen Waldrandbereich beinhaltet den Verlust von Höhlenbäumen und somit den Verlust von potentiellen Brutplätzen und Nahrungsangeboten des Gartenrotschwanzes. An das Untersuchungsgebiet schließen sich im Norden und im Westen große land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche an, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - Verzicht auf die frühzeitige Rodung der Waldbereiche, um einen zeitlichen Übergang bis zur Funktionsfähigkeit der Nachpflanzungen zu erreichen 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Waldrandentwicklung (A 1) - Entwicklung von lebensraumtypischen Laubwaldflächen mit hohem Tot- und Altholzanteil durch Zwischenpflanzung von schnell totholzentwickelnden Mischbaumarten und Unterpflanzung einer Strauchschicht zur Erhaltung und		

- Anlage einer strukturreichen Gehölzfläche mit Krautsaum als insektenreiche Nahrungsfläche und lineare Gehölzstruktur (A 4 / A 5)
- Anlage einer Strauchhecke (A 6)
- Waldumbau des mit nicht standortgerechten Arten bestockten Nadelwaldes (A 2)
- Anlage einer Allee (A 7)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?	☐ ja	☒ nein
	(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein

4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein

5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja

b) Streng geschützte Art:

5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja ☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Stand 28.04.2009

- Entwicklung von lebensraumtypischen Laubwaldflächen mit hohem Tot- und Altholzanteil durch Zwischenpflanzung von schnell totholzentwickelnden Mischbaumarten und Unterpflanzung einer Strauchschicht zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume. (A 1 / A 3)
- Anlage einer strukturreichen Gehölzfläche mit Krautsaum als insektenreiche Nahrungsfläche und lineare Gehölzstruktur (A 4 / A 5)
- Waldumbau des mit nicht standortgerechten Arten bestockten Nadelwaldes (A 2)

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- | | | |
|---|--|--|
| 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr.
2]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur
entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? | ☒ ja | ☐ nein |
| 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus
der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört
[§ 42 (1) Nr. 4]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder
Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang
nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? | ☐ ja | ☒ nein |

b) Streng geschützte Art:

- 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja

b) Streng geschützte Art:

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtisch blatt 4610	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend • ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Durch das Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zur Entwertung von Teilbereichen des vorhandenen Laubwaldes und dessen Waldrandbereich und dem damit Verbundenen Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäumen, Totholz). An das Untersuchungsgebiet schließt sich im Norden eine große Waldfläche mit einer ähnlichen Struktur an, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen. Die Waldfläche sind durch einen Gehölzstreifen im Westen der Evangelischen Akademie miteinander verbunden.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Vermeidung von Störungen durch die Baumaßnahme an den Brutplätzen (keine Rodung von März – Juni) - Kontrolle der Höhlenbäume vor Rodung.			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Verzicht auf die frühzeitige Rodung der Waldbereiche, um einen zeitlichen Übergang bis zu Funktionsfähigkeit der Nachpflanzungen zu erreichen.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes			

Stand 28.04.2009

6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.

b) **Nur wenn Frage 5.1 „ja“**

6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Stand 28.04.2009

Altholzanteil durch Zwischenpflanzung von schnell totholzentwickelnden Mischbaumarten und Unterpflanzung einer Strauchschicht zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume. (A 3)

- 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- | | | | |
|-----|---|--|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? | ☐ ja | ☒ nein |
| | (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | | |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? | ☒ ja | ☐ nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.5 | Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? | ☐ ja | ☒ nein |

b) Streng geschützte Art:

- 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja

b) Streng geschützte Art:

- 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen

- a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Stand 28.04.2009

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Kiebitz (Vanellus vanellus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4610
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☒ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Durch die Baumaßnahme kommt es Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen im Brutgebietes. Die bisher ackerbaulich genutzte Fläche wird überbau und steht nicht mehr zur Verfügung. Im Umfeld insbesondere westlich an des Untersuchungsgebiet anschließend befinden sich große landwirtschaftliche Flächen, die einen Ersatzlebensraum für den Kiebitz darstellen..		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Stand 28.04.2009

- Waldumbau des mit nicht standortgerechten Arten bestockten Nadelwaldes (A 2)
- Entwicklung von lebensraumtypischen Laubwaldflächen mit hohem Tot- und Altholzanteil durch Zwischenpflanzung von schnell totholzentwickelnden Mischbaumarten und Unterpflanzung einer Strauchschicht zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume. (A 3)
- Anlage einer strukturreichen Gehölzfläche mit Krautsaum als insektenreiche Nahrungsfläche und lineare Gehölzstruktur (A 4)
- Anlage einer strukturreichen Gehölzfläche mit Überhältern (A 5)
- Anlage einer Strauchhecke als insektenreiche Nahrungsfläche (A 6)

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen,
Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? | ☐ ja | ☒ nein |
| | (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | | |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.5 | Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? | ☐ ja | ☒ nein |

b) Streng geschützte Art:

- 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Mäusebussard (Buteo buteo)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4610
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☒ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Durch das Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zur Entwertung von Waldbeständen und dem damit verbundenen Verlust von Brutplätzen (Horstbäume). Ebenso kommt es zum Verlust und zur Entwertung geeigneter Nahrungsflächen (Ackerfläche). An das Untersuchungsgebiet schließen sich im Norden und im Westen große land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche an, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Kontrolle der Horstbäume vor Rodung - Vermeidung von Störungen durch die Baumaßnahme an den Brutplätzen (April – Juni)		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Anlage einer strukturreichen Gehölzfläche mit Krautsaum als insektenreiche Nahrungsfläche und lineare Gehölzstruktur (A 4)		

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen

a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“

6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.

b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“

6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Stand 28.04.2009

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Schwarzspecht (Dryocopus martius)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4610
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Durch das Bauvorhaben kommt es zum Verlust und zur Entwertung von alten Waldbeständen mit Alt- und Totholzanteilen und dadurch zum Verlust von Brutplätzen. Ebenso kommt es durch das Bauvorhaben zum Verlust von Nahrungshabitaten des Schwarzspechtes, der ameisenreiche Nahrungsflächen bevorzugt. An das Untersuchungsgebiet schließt im Norden eine große Waldfläche mit einer ähnlichen Struktur an, die die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen. Die Waldfläche sind durch einen Gehölzstreifen im Westen der Evangelischen Akademie miteinander verbunden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Vermeidung der Störung durch Beschränkung der baulichen Tätigkeit während der Brutperiode von März bis Juni - Verzicht auf die frühzeitige Rodung der Waldbereiche, um einen zeitlichen Übergang bis zur Funktionsfähigkeit der Nachpflanzungen zu erreichen		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Waldrandentwicklung (A 1) mit südexponierten Bereichen als Nahrungsflächen		

- Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein

4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein

5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja

5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja

47

a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“

6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.

b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“

6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Stand 28.04.2009

zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? | ☐ ja | ☒ nein |
| | (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | | |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.5 | Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? | ☐ ja | ☒ nein |

b) Streng geschützte Art:

- 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja

b) Streng geschützte Art:

- 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen

a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“

- 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.

b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Turmfalke (Falco tinnunculus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtisch blatt 4610	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Durch die Bebauung der Ackerfläche kommt es zur Verringerung der Nahrungshabitate des Turmfalken. An das Untersuchungsgebiet schließen im Norden und im Westen große land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche an, die die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - Waldrandentwicklung (A 1) - Entwicklung einer ruderalen Gras und Hochstaudenflur (A 8) 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Stand 28.04.2009

- Entwicklung von lebensraumtypischen Laubwaldflächen mit hohem Tot- und Altholzanteil durch Zwischenpflanzung von schnell totholzentwickelnden Mischbaumarten und Unterpflanzung einer Strauchschicht zur Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume. (A 3)

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements
(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen,
Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- | | | | |
|-----|---|-----------------------------|--|
| 4.1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? | ☐ ja | ☒ nein |
| | (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) | | |
| 4.2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4.5 | Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? | ☐ ja | ☒ nein |

b) Streng geschützte Art:

- 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme

a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

- 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja

b) Streng geschützte Art:

- 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtisch blatt 4610
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Durch die Baumaßnahme kommt es zur Zerstörung von Brutplätzen durch die Rodung von Waldflächen. Ebenso kommt es zum Verlust und zur Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (Waldränder / Ackerflächen). An das Untersuchungsgebiet schließt im Norden eine große Waldfläche mit einer ähnlichen Struktur an, die die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherstellen.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Vermeidung der Störung durch Beschränkung der bauzeitlichen Tätigkeit durch Beschränkung der Bauzeit auf die Tagesstunden während der Brutperiode von März - Juli		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Verzicht auf die frühzeitige Rodung der Waldbereiche, um einen zeitlichen Übergang bis zu Funktionsfähigkeit der Nachpflanzungen zu erreichen.		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Waldrandentwicklung (A 1)		

- Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein

5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja

59

a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“

6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.

b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“

6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

Stand 28.04.2009

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände	
(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☐ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Stand 28.04.2009

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 1N	Messtischblatt 4610	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Im Untersuchungsgebiet sind keine Biotopstrukturen vorhanden, die als Lebensraum der Gelbbauchunke geeignet sind. Die für die Reproduktion notwendigen sonnenexponierten temporär vernässte Feuchtbereiche fehlen völlig. Die Bereiche des Fließgewässers sowie die umliegenden Stillgewässer werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Einfangen und Aussetzen der Tiere im geeigneten Lebensraum 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			

(unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	

6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

**Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.*

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007

4 Zusammenfassung

Mit der Realisierung der Bauleitplanung sind Veränderungen der Habitate potentiell in dem Gebiet vorkommender planungsrelevanter Arten verbunden. Aufgrund der geringen Größe der einzelnen Habitatstrukturen und der damit verbundenen geringen Bedeutung der Lebensstätten für die lokalen Populationen sowie aufgrund der guten Anbindung der Flächen an den nord-westlich gelegenen großräumigen Freiraum, des Landschaftsschutzgebietes, sowie der benachbarten von der LANUV als schutzwürdig empfundene Biotope ist eine erhebliche Störung der lokalen Population auszuschließen. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen sollten die zu fällenden, zum Teil alten Baumbestände zuvor auf Baumhöhlen untersucht und eine Belegung mit Nestern der verschiedenen Baumbewohnenden Arten ausgeschlossen werden. Fällungen und das Eingreifen in den Waldbestand sind während der Balz und Brutzeit (März bis Juli) in jedem Fall zu untersagen.

